

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

#### Handelsname/Bezeichnung

4RWE-13H-7-03                      RWE-GB-13-H (div. Farbtöne)  
CHING-HYDROVERSAL  
GRUNDBESCHICHTUNG 100 µm

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Korrosionsschutz und Industrielackierung.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

CHEMISCHE INDUSTRIE ERLANGEN GMBH  
Rathenastr. 18                      Telefon: +49 9131 3006-0  
91052 Erlangen                      E-Mail: [info@ching-coatings.com](mailto:info@ching-coatings.com)  
Deutschland                      Webseite: <https://www.ching-coatings.com>

#### Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person)                      [msds@ching-coatings.com](mailto:msds@ching-coatings.com)

### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: +49 9131 3006 91  
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme

nicht anwendbar

#### Signalwort

nicht anwendbar

#### Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

#### Sicherheitshinweise

nicht anwendbar

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

\* nicht anwendbar

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

### 3.2 Gemische

#### Beschreibung

Beschichtung auf Basis wäßriger Kunstharze

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>Index-Nr.         | Stoffname<br>REACH-Nr.<br>Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                                                                                                                                | % [Masse]   |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 5131-66-8<br>225-878-4<br>603-052-00-8 | <b>3-Butoxy-2-propanol</b><br>01-2119475527-28<br>Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319<br>ATE (dermal): > 2.000 mg/kg<br>ATE (oral): = 3.300 mg/kg                                                          | 5,00 < 7,00 |
| 34590-94-8<br>252-104-2<br>-           | <b>Dipropylenglykoldimethylether</b><br>01-2119450011-60<br>ATE (dermal): = 9.510 mg/kg<br>ATE (oral): > 5.135 mg/kg<br>Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz. | 3,00 < 5,00 |

**Bemerkung**

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

**Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

**Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

**Nach Augenkontakt**

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken**

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

**Selbstschutz des Ersthelfers**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

##### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

##### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

**Ungeeignete Löschmittel**

Scharfer Wasserstrahl

##### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide (NO<sub>x</sub>).

##### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

#### Für Reinigung

Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

**Lagerklasse** LGK12 - nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| CAS-Nr.      | Stoffname                                                                                   | Quelle   | Langzeit / Kurzzeit (Spitzenbegrenzung)                               |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------|
| 34590-94-8   | Dipropylenglykoldimethylether                                                               | IOELV    | 308 / - ( - ) mg/m <sup>3</sup><br>(may be absorbed through the skin) |
| 34590-94-8   | Dipropylenglykoldimethylether                                                               | TRGS 900 | 310 / 310 ( - ) mg/m <sup>3</sup><br>(Aerosol und Dampf)              |
| * 13463-67-7 | Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 | DFG      | 0,3 / 2,4 ( - ) mg/m <sup>3</sup><br>(alveolengängige Fraktion)       |

|  |     |  |  |
|--|-----|--|--|
|  | µm] |  |  |
|--|-----|--|--|

#### Zusätzliche Hinweise

Langzeit: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert  
Kurzzeit: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

#### Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

#### DNEL Arbeitnehmer

| CAS-Nr.    | Stoffname                   | DNEL Typ                             | DNEL Wert             |
|------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------|
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | DNEL Langzeit dermal (systemisch)    | 52 mg/kg              |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | DNEL Langzeit inhalativ (systemisch) | 147 mg/m <sup>3</sup> |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | DNEL Langzeit dermal (systemisch)    | 283 mg/kg             |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | DNEL Langzeit inhalativ (systemisch) | 308 mg/m <sup>3</sup> |

#### PNEC

| CAS-Nr.    | Stoffname                   | PNEC Typ                               | PNEC Wert   |
|------------|-----------------------------|----------------------------------------|-------------|
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Gewässer, periodische Freisetzung | 5,25 mg/L   |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Kläranlage (STP)                  | 10 mg/L     |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Sediment, Meerwasser              | 0,236 mg/kg |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Sediment, Süßwasser               | 2,36 mg/kg  |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Gewässer, Süßwasser               | 0,525 mg/L  |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Gewässer, Meerwasser              | 0,052 mg/L  |
| 5131-66-8  | 3-Butoxy-2-propanol         | PNEC Boden, Süßwasser                  | 0,16 mg/kg  |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Gewässer, periodische Freisetzung | 190 mg/L    |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Kläranlage (STP)                  | 4.168 mg/L  |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Sediment, Meerwasser              | 7,02 mg/kg  |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Sediment, Süßwasser               | 70,2 mg/kg  |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Gewässer, Süßwasser               | 19 mg/L     |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Gewässer, Meerwasser              | 1,9 mg/L    |
| 34590-94-8 | Dipropylenglykolmethylether | PNEC Boden, Süßwasser                  | 2,74 mg/kg  |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

##### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials >= 0,4 mm

Durchbruchzeit >= 480 min

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

Empfohlene Handschuhfabrikate: EN ISO 374

##### Hautschutz

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

**Augen-/Gesichtsschutz**

Gestellbrille mit Seitenschutz: DIN EN 166

**Körperschutz**

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen.

**Bemerkung**

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                         |                                     |           |
|-----------------------------------------|-------------------------------------|-----------|
| Aggregatzustand                         | Flüssig                             |           |
| Farbe                                   | grau                                |           |
| Geruch                                  | charakteristisch                    |           |
| pH-Wert bei 23.0 °C (25%)               | 7,5 - 9,5                           | DIN 53785 |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt               | -85 °C                              |           |
|                                         | Quelle: 3-Butoxy-2-propanol         |           |
| Siedebeginn und Siedebereich            | 100 °C                              |           |
| Flammpunkt                              | nicht anwendbar                     |           |
| Entzündbarkeit                          | nicht anwendbar                     |           |
| Untere Explosionsgrenze bei 20°C        | 1,1 Vol-%                           |           |
|                                         | Quelle: Dipropylenglykolmethylether |           |
| Obere Explosionsgrenze bei 20°C         | 14 Vol-%                            |           |
|                                         | Quelle: Dipropylenglykolmethylether |           |
| Dampfdruck bei 20°C                     | 0,86 mbar                           |           |
| Relative Dampfdichte                    | nicht anwendbar                     |           |
| Dichte bei 20 °C                        | 1.4 kg/l                            |           |
| Wasserlöslichkeit bei 20°C              | teilweise löslich                   |           |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | siehe Abschnitt 12                  |           |
| Zündtemperatur                          | 260 °C                              |           |
|                                         | Quelle: 3-Butoxy-2-propanol         |           |
| Zersetzungstemperatur                   | nicht bestimmt                      |           |
| Viskosität, kinematisch bei 20 °C       | 200 - 280 mPas                      |           |
| Viskosität, dynamisch bei 20 °C         | 200 - 280 mPas                      |           |
| Viskosität                              | > 60s / 4mm                         |           |
| Partikeleigenschaften                   | nicht anwendbar                     |           |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                  |        |
|------------------|--------|
| Festkörpergehalt | 64.3 % |
| Lösemittelgehalt | 8.7 %  |
| Wassergehalt     | 27 %   |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

## 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 3-Butoxy-2-propanol

LD50: dermal (Ratte): > 2.000 mg/kg; (OECD 402)

LD50: oral (Ratte): = 3.300 mg/kg; (OECD 423)

### Dipropylenglykoldimethylether

LD50: dermal (Kaninchen): = 9.510 mg/kg

LD50: oral (Ratte): > 5.135 mg/kg; (OECD 401)

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Algentoxizität**

**3-Butoxy-2-propanol**

ErC50: (Pseudokirchneriella subcapitata): > 1.000 mg/L (96 h)

**Dipropylenglykolether**

ErC50: (Selenastrum capricornutum): = 969 mg/L (96 h)

**Daphnientoxizität**

**3-Butoxy-2-propanol**

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1.000 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

**Dipropylenglykolether**

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): = 1.919 mg/L (48 h)

**Fischtoxizität**

**3-Butoxy-2-propanol**

LC50: (Pimephales promelas (Dickkopfletzte)): > 100 mg/L (96 h)

**Dipropylenglykolether**

LC50: (Pimephales promelas (Dickkopfletzte)): > 10.000 mg/L (96 h)

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Es liegen keine Informationen vor.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es liegen keine Informationen vor.

**12.4 Mobilität im Boden**

Es liegen keine Informationen vor.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

**Entsorgung des Produkts/der Verpackung**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

**Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

080112 - Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

**Andere Entsorgungsempfehlungen**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

nicht anwendbar

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

**Landtransport (ADR/RID)**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**Seeschifftransport (IMDG)**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.3 Transportgefahrenklassen**

nicht anwendbar

#### **14.4 Verpackungsgruppe**

nicht anwendbar

#### **14.5 Umweltgefahren**

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Seeschiffstransport (IMDG)

nicht anwendbar

#### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

#### **14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

#### **14.8 Zusätzliche Angaben**

##### **Landtransport (ADR/RID)**

nicht anwendbar

##### **Seeschiffstransport (IMDG)**

nicht anwendbar

##### **Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)**

nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

##### **EU-Vorschriften**

##### **Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen**

##### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)**

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 03

##### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

##### **Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]**

VOC-Wert: 124 g/l

##### **Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken**

VOC-Grenzwert: 2004/42/IIA(i): 140 g/l (2010)

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts: 124 g/L

Das Produkt erfüllt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung des VOC-Gehaltes.

##### **\* Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide**

\* biozider Wirkstoff: Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

\* biozider Wirkstoff: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

##### **Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]**

##### **Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe**

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

##### **Nationale Vorschriften**

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

##### **Wassergefährdungsklasse**

schwach wassergefährdend (WGK 1)

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

##### **Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)**

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

##### **\* Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren**

\* Toxic Substances Control Act - US

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

nicht anwendbar

### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
BGW: Biologische Grenzwerte  
CAS: Chemical Abstracts Service  
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
CMR: Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch  
DIN: Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung  
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration  
EAKV: Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  
EC: Effektive Konzentration  
EG: Europäische Gemeinschaft  
EN: Europäische Norm  
EU/EWG: Europäischer Wirtschaftsraum  
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften  
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr  
IMDG-Code: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
ISO: Internationale Organisation für Normung  
LC: Letale Konzentration  
LD: Letale Dosis  
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RID: Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene  
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
UN: United Nations  
VOC: Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Änderungshinweise

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert.  
ersetzt Version: 1.0  
ersetzt Überarbeitung vom: 19.12.2024